

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Österreich Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft: **VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden**
www.vdfs.at

Österreichische Interpreten Gesellschaft (Musik)
www.oestig.at

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Österreich, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem österreichischem Recht führen.

Das deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Österreich steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Womöglich einbehaltene Quellensteuer wird daher auf Antrag erstattet (Art. 27 Abs. 1).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Österreich als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der österreichischen Steuern (Art. 24 Abs. 1 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Österreich erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Das deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsabkommen enthält abweichend von der üblichen Praxis allerdings die Besonderheit, dass es nicht notwendig ist auch persönlich in Österreich aufzutreten (z.B. Einnahmen aufgrund einer Übertragung eines Live-Konzerts im österreichischem Fernsehen).

Werkerschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Österreich

Dem Quellenstaat Österreich steht grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 12 Abs. 1). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können ebenfalls nicht in Österreich besteuert werden (Art. 13 Abs. 5), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer österreichischen Betriebsstätte.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Österreich als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2), selbst wenn dieser Dritte gar nicht in Österreich ansässig ist. Sollte die Entlohnung allerdings überwiegend aus deutschen öffentlichen Kassen erfolgen, liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 5) das alleinige Besteuerungsrecht. Sollte österreichische Quellensteuer erhoben worden sein, so kann diese auf Antrag erstattet werden (Art. 27 Abs. 1). Hierbei gilt es die Fristen der österreichischen Finanzbehörden zu beachten.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 24 Abs. 1b durch Anrechnung der österreichischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden. In der Regel ist jedoch die Anrechnung vorteilhafter. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Österreich. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Österreich, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.